

Entschädigungs- und Erstattungsordnung des TV Rees 1955 e.V.

Stand: Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 11. März 2026

Gültig ab: 1. Januar 2026 (rückwirkend)

1. Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Diese Ordnung regelt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Übungsleiter*innen sowie die Honorierung von Trainer*innen im TV Rees 1955 e.V. Sie schafft transparente und verbindliche Grundlagen für Vergütung, Aufwandserstattung, Fortbildungszuschüsse und Verantwortlichkeiten.

Sie dient der fairen Behandlung aller eingesetzten Personen, der Qualitätssicherung im Trainingsbetrieb sowie der Förderung von Engagement und Qualifikation.

1.1 Ehrenamtliche Übungsleiter*innen und Assistent*innen

Ehrenamtliche Übungsleiter*innen und Assistent*innen sind Vereinsmitglieder, die regelmäßig Trainings- und Übungseinheiten organisieren und selbstständig leiten oder Mannschaften bei Wettkämpfen betreuen. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Ehrenamtliche Assistent*innen oder Sporthelfer*innen sind Vereinsmitglieder, die bei der Durchführung von Trainings- und Übungseinheiten unterstützen oder Mannschaften bei Wettkämpfen begleiten. Sie erhalten ebenfalls eine Aufwandsentschädigung.

1.2 Trainer*innen auf Honorarbasis

Trainer*innen verfügen über nachgewiesene Erfahrung und qualifizierte Ausbildungen im Fitness- oder Gesundheitsbereich. Sie leiten ausgewählte Kursangebote und werden per Honorar vergütet. Honorarkräfte gelten nicht als Ehrenamtliche und erhalten keine Aufwandsentschädigungen nach dieser Ordnung.

2. Grundsätze der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Übungsleiter*innen

Entschädigungen werden ausschließlich für offiziell ausgeschriebene und durchgeführte Übungseinheiten, Kurse, Trainings oder Wettkämpfe gewährt.

Einheiten, die aufgrund kurzfristiger Hallensperrungen ausfallen und bei denen die Übungsleiter*innen nicht mindestens zwei Werktage vorher informiert wurden, gelten als erstattungsfähig.

Die Entschädigung pro Übungseinheit richtet sich nach der tatsächlichen Dauer (60 Minuten = 1 Zeitstunde). Zeiten für An- und Abfahrt sowie Auf- oder Abbau sind nicht abrechnungsfähig.

Lizenzen müssen dem Verein in gültiger Form vorliegen. Bei Ablauf wird automatisch der niedrigere Tarif angewandt.

Vor Aufnahme der Tätigkeit sind alle notwendigen Unterlagen einzureichen. Einsätze vor Vertragsschluss sind nicht entschädigungsfähig.

3. Höhe der Aufwandsentschädigung für Übungsleiter*innen

Stufe 1: Sporthelfer*in / Assistent*in – 7,00 Euro

Stufe 2: Übungsleiter*in ohne Lizenz – 9,00 Euro

Stufe 3: Übungsleiter*in mit C-Lizenz – 11,00 Euro

Stufe 4: Übungsleiter*in mit B-Lizenz oder höher – 15,00 Euro

Eine Einstufung in Stufe 3 ist bei über zehnjähriger Tätigkeit ohne gültige Lizenz möglich, wenn Zusatzqualifikationen vorliegen. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall.

4. Honorare für Trainer*innen

Trainer*innen arbeiten auf Honorarbasis und erhalten einen individuell vereinbarten Stundensatz von maximal 35 Euro. Ihr Einsatz erfolgt ausschließlich im Rahmen abgeschlossener Kursangebote. Der Vorstand entscheidet über die Beschäftigung.

5. Nachweis und Abrechnung

Die Abrechnung der Stunden erfolgt grundsätzlich jährlich. Der Nachweis ist bis spätestens 15. Dezember einzureichen. Verspätete Abrechnungen können abgelehnt werden. Trainer*innen reichen ihre Honorarrechnung nach Abschluss des Kursblocks ein.

6. Aus- und Fortbildungen sowie Kostenübernahme

Der TV Rees fördert die Weiterbildung der Übungsleiter*innen. Auf Antrag können Lehrgangsgebühren sowie Fahrt- und Unterkunftskosten erstattet werden. Kosten sind vorab zu beantragen. Erstattungen erfolgen nach Abschlussnachweis. Bei umfassender Kostenübernahme kann eine Rückerstattungsregelung vereinbart werden. Honorarkräfte sind ausgeschlossen.

7. Leistungszuschläge

Sondertrainings / Workshops / Camps: 10 Euro pro Einheit, max. 10 Einheiten pro Jahr

Fortbildungen (mind. 15 UE): einmalig 50 Euro, max. zwei pro Jahr

Erwerb einer höheren Lizenzstufe: einmalig 100 Euro

8. Fahrtkosten zu Wettkämpfen

Fahrtkosten werden mit 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer erstattet.

Die geplante Fahrt ist vorab dem Vorstand anzuzeigen und vom Vorstand zu genehmigen. Abrechnungen müssen vollständig eingereicht werden.

9. Sachkosten / Material

Kosten für Trainingsmaterial sind vorab zu genehmigen. Vom Verein finanziertes Material bleibt Vereinseigentum. Alle Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.

10. Verzicht auf Aufwandsentschädigung / Spende

Übungsleiter*innen und Mitglieder können auf Erstattungen verzichten und diese dem Verein spenden. Spendenbescheinigungen werden durch die Geschäftsstelle ausgestellt.

11. Ehrenamtspauschale

Besonders aktive Mitglieder können eine Ehrenamtspauschale bis maximal 840 Euro pro Jahr erhalten. Dies gilt nicht für Übungsleitertätigkeiten. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe.

12. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich für Abrechnung, Vertragserstellung und gesetzliche Dokumentationspflichten verarbeitet (gemäß DSGVO).

13. Inkrafttreten

Die Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.